



Aktennotiz
vom 13. Juni 2019,
aktualisiert am 3. Juni 2024

Übersicht Definition, Meldepflicht und Lohn der Programme für VA/Flü

	Tätigkeit	Meldepflicht ¹	Unterlagen	Kriterien
1	Erwerbstätigkeit (1. Arbeitsmarkt) <i>= Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit im 1. Arbeitsmarkt.</i>	Meldepflichtig	Generell und VA/Flü: - Standardunterlagen TPK	Generell und VA/Flü: - Festanstellung - Befristete Anstellung
2	Erwerbstätigkeit im Teillohn ² (1. Arbeitsmarkt) <i>= Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit im 1. Arbeitsmarkt.</i>	Meldepflichtig	VA/Flü: - Standardunterlagen TPK	VA/Flü: - Beim Vorliegen einer möglichen Einschränkung der Arbeitsmarktfähigkeit: Der Arbeitgeber muss diesen Umstand glaubhaft machen resp. im Zweifelsfall Belege für die Einschränkung der Arbeitsmarktfähigkeit einreichen.
3	Praktikum (1. Arbeitsmarkt) <i>= Anstellungsverhältnis für eine einmalig begrenzte Dauer zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit.</i>	Meldepflichtig	Generell und VA/Flü: - Standardunterlagen TPK - Praktikumsnachweis / Ausbildungsnachweis	Generell: - Dauer: beschränkt auf 6 bis max. 12 Monate - Ausbildungscharakter muss nachgewiesen sein. VA/Flü: - Dauer: Verlängerung bis max. 24 Monate ³ möglich, sofern die fallführende Stelle mit Betreuungsfunktion die Verlängerung glaubhaft begründen kann.

¹Gemäss SEM-Weisung, Kapitel 4, Stand 01.06.2024. Pro „Setting“ ist eine Meldung zu machen. Es können in der gleichen Meldung mehrere Einsatzorte und Arbeitgeber gemeldet werden. (bspw. Setting = Integrationsprogramm, Praktikum, etc.). Dabei ist **zwingend notwendig**, dass im Meldeformular unter lit. B. der eingetragene Anbieter jederzeit Auskunft geben kann, bei welchem Arbeitgeber und an welchem Einsatzort der VA/Flü aktuell tätig ist.

²Ungleich Teillohnprogramm Beschäftigungsprogramme nach EG AVIG

³Gemäss SEM-Weisung kann jede Verlängerung über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus schriftlich begründet werden (S. 146., Stand 01.06.2024). Interner Vorschlag: Verlängerung auf max. 24 Monate, da VA/Flü möglicherweise Ausbildungsrückstand aufweist und eine Verlängerung gerechtfertigt sein kann.

	Tätigkeit	Meldepflicht ¹	Unterlagen	Kriterien
4	Erster Arbeitseinsatz im 1. Arbeitsmarkt (Unterkategorie Praktikum) ⁴ = <i>Anstellungsverhältnis für eine einmalig begrenzte Dauer zum Sammeln von ersten Arbeitsmarkterfahrungen sowie das Kennenlernen der hiesigen Arbeitswelt und ihrer Anforderungen.</i>	Meldepflichtig	VA/Flü: - Standardunterlagen TPK - Dreiecksvertrag (= Vertrag zwischen Einsatzbetrieb, Arbeitnehmer und fallführende Stelle) - Zielvereinbarung (= Vereinbarung zwischen Einsatzbetrieb, Arbeitnehmer und fallführender Stelle) - Nachweis, dass es ein erster Einsatz im ersten Arbeitsmarkt ist, sofern Arbeitgeber dies geltend macht.	VA/Flü: - Abschluss obligatorische Schulzeit - Keine berufliche Ausbildung - Noch nie im ersten Arbeitsmarkt tätig - Dauer: 6 bis max. 12 Monate - Begleitung durch einen Job Coach oder fallführende Stelle
5	Praktikum Teilprojekt I „Arbeiten in der Landwirtschaft“	Meldepflichtig	VA/Flü: - Standardunterlagen TPK - Arbeitsvertrag = Musterarbeitsvertrag vom SBV	VA/Flü: - Dauer: 3 bis max. 12 Monate - 55 Wochenstunden - 100%, auf Abruf oder Teilzeit nicht möglich - Alter: nicht älter als 35 Jahre - mindestens Sprachniveau A1
6	Berufslehre	Meldepflichtig	VA/Flü: - Standardunterlagen TPK - Lehrvertrag <i>Hinweis: Nebst der Meldung des Lehrverhältnisses beim Mittelschul- und Berufsbildungsamtes muss dieses auch beim AWI gemeldet werden.</i>	Keine
7	Kantonale und kommunale Integrationsprogramme finanziert durch Fachstelle für Integration (FI) und/oder Sozialhilfe (im 1. und 2. Arbeitsmarkt möglich)	Nicht meldepflichtig Ausnahme: Bruttomonatslohn übersteigt CHF 600	VA/Flü: - Dreiecksvertrag (= Vertrag zwischen Einsatzbetrieb, Arbeitnehmer und Anbieter) oder Einsatzvertrag	VA/Flü: - Ziel soll eine Integration in den Arbeitsmarkt sein. Die Betroffenen weisen ein Potential an Arbeitsmarktfähigkeit ⁵ auf. - Dauer: max. 12 Monate, je nach Vorgaben: 6 Monate mit der Möglichkeit auf Verlängerung auf 12 Monate mit schriftlicher Begründung ⁶ . Die VA/Flü werden von einer fallführenden Stelle begleitet und diese stellt sicher, dass das Programm der Integration dient. Sofern ein

⁴Vorschlag KdK (Heutiger Stand: noch nicht verabschiedet.)

⁵Gemäss Definition AFA/Arbeitsmarkt: Arbeitsmarktfähigkeit = Fähigkeit einer Person, eine Stelle zu finden oder eine Anstellung zu behalten. Gemäss KdK: Arbeitsmarktfähigkeit = Fähigkeit eine Stelle zu finden und/oder eine Anstellung zu behalten, sich im bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren oder bei Stellenverlust/unfreiwilliger Erwerbslosigkeit eine neue Stelle zu finden.

⁶Aus Sicht der Fachstelle für Integration vertretbar.

	Tätigkeit	Meldepflicht ¹	Unterlagen	Kriterien
	= <i>Integration zur Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit (Massnahme zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung)</i>			<p>VA/Flü bereits früher in den Arbeitsmarkt integriert werden kann, wird das Integrationsprogramm in ein Praktikum oder eine Festanstellung oder o.ä. umgewandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung des Programms beim gleichen Einsatzbetrieb: Begründung erfolgt schriftlich durch die fallführende Stelle. - Wiederholung: Es besteht die Möglichkeit ein Integrationsprogramm zu wiederholen, jedoch nicht beim gleichen Einsatzbetrieb.
8	<p>Kantonaler und kommunaler Integrationseinsatz (im 1. und 2. Arbeitsmarkt möglich)</p> <p>= <i>Integration zur Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit. (Unterschied zu den Integrationsprogrammen: Diese Einsätze werden nicht durch Anbieter begleitet)</i></p>	Meldepflichtig	<p>VA/Flü:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzvertrag oder Dreiecksvertrag (= Vertrag zwischen fallführender Stelle (FFST), Arbeitnehmer und Einsatzbetrieb). FFST kann beispielsweise der Sozialarbeiter sein. - Beschreibung des Einsatzes: Inhalt, Begleitung, etc., damit überprüft werden kann, ob es sich effektiv um einen Integrationseinsatz handelt. 	<p>VA/Flü:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziel soll eine Integration in den Arbeitsmarkt sein. Die Betroffenen weisen ein Potential an Arbeitsmarktfähigkeit⁷ auf. - Dauer: max. 12 Monate⁸. Die VA/Flü werden von einer fallführenden Stelle begleitet und diese stellt sicher, dass der Einsatz der Integration dient. Sofern ein VA/Flü bereits früher in den Arbeitsmarkt integriert werden kann, wird der Integrationseinsatz in ein Praktikum oder eine Festanstellung oder o.ä. umgewandelt. Das Praktikum sowie die Festanstellung erfolgt ohne enge Begleitung durch die FFST. - Verlängerung des Einsatzes beim gleichen Einsatzbetrieb: Begründung erfolgt schriftlich durch die fallführende Stelle. - Wiederholung: Es besteht die Möglichkeit ein Integrationseinsatz zu wiederholen, jedoch nicht beim gleichen Einsatzbetrieb.
9	<p>Beschäftigungsprogramme nach § 8 EG AVIG i.V.m. § 2 VO EG AVIG und Art. 64 a AVIG</p> <p>= <i>die für den Arbeitsmarkt erforderlichen Fähigkeiten der Teilnehmenden herzustellen, zu erhalten</i></p>	<p>Nicht meldepflichtig</p> <p>Ausnahme: Bruttomonatslohn übersteigt CHF 600</p>	<p>Generell und VA/Flü:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzvereinbarung zwischen Anbieter, Einsatzbetrieb und VA/Flü⁹ - Beschluss der Gemeinde mit Kostengutsprache für das jeweilige Programm (dies sollte die Gemeinde sowie der Anbieter haben).¹⁰ 	<p>Generell und VA/Flü:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Max. 6 Monate innerhalb von 2 Jahren - Beschäftigungsumfang: mind. 50% - Fokus auf den 1. Arbeitsmarkt d.h. die Programme gehen deutlich über eine eigentliche soziale Stabilisierung der betroffenen Personen hinaus.

⁷Gemäss Definition AFA/Arbeitsmarkt: Arbeitsmarktfähigkeit = Fähigkeit einer Person, eine Stelle zu finden oder eine Anstellung zu behalten. Gemäss KdK: Arbeitsmarktfähigkeit = Fähigkeit eine Stelle zu finden und/oder eine Anstellung zu behalten, sich im bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren oder bei Stellenverlust/unfreiwilliger Erwerbslosigkeit eine neue Stelle zu finden.

⁸Aus Sicht der Fachstelle für Integration vertretbar.

⁹QuS kauft die Kurs-Dienstleistungen bei den Anbietern ein. Die RAVs klären die Stärken und Schwächen der Stellensuchenden ab und vermitteln dann die Stellensuchenden in einen geeigneten Kurs.

¹⁰Die EG AVIG Programme werden zu 50% vom Kanton und zu 50% von der Gemeinde finanziert.

	Tätigkeit	Meldepflicht¹	Unterlagen	Kriterien
	<i>und zu verbessern. Die Teilnehmenden werden zur praktischen und sozialen Integration am Arbeitsplatz befähigt.</i>			<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierungsanteil beträgt zwischen 20% und 40% des Beschäftigungsumfangs. Die Qualifizierung wird weit ausgelegt.¹¹ - Aufenthaltsstatus mindestens B oder F und Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe/Asylfürsorge.
10	<p>(Gemeinnütziges) Beschäftigungsprogramm</p> <p>= <i>Vermittlung einer Tagesstruktur/Beschäftigung für den VA/Flü bei fehlender/mangelnder Arbeitsmarktfähigkeit.</i></p>	Nicht meldepflichtig	<p>VA/Flü:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss der Gemeinde mit Kostengutsprache für das jeweilige Programm (dies sollte die Gemeinde sowie der Anbieter haben). - Bestätigung für Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm - Beschreibung des Programmes: Inhalt, Begleitung, etc., damit geprüft werden kann, ob es sich effektiv um ein Beschäftigungsprogramm handelt. 	<p>VA/Flü:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptziel: Vermittlung/Beitrag einer Tagesstruktur/„Beschäftigung“.¹² - Kein primäres Ziel: Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit. Ein entsprechender Aufbau benötigt deutlich mehr Zeit. - Dauer: unbeschränkt. Die Gemeinden können schrittweise (6 Monatsschritte) die Kosten für ein Beschäftigungsprogramm gutheissen. - gemeinnütziger Charakter - keine Gewinnerorientierung des Arbeitseinsatzes im öffentlichen Interesse - soziale Integration - keine Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 AIG
11	<p>Freiwilligenarbeit/Volontariat</p> <p>= <i>freiwilliges und ehrenamtliches Engagement d.h. jeglicher Formen unentgeltlicher, selbstbestimmter Einsätze, welche zeitlich befristet geleistet werden.</i></p>	Nicht meldepflichtig	<p>VA/Flü:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Unterlagen, sofern Kriterien erfüllt sind. - Werden die genannten Kriterien nicht eingehalten: Standardunterlagen TPK. 	<p>VA/Flü:¹³</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck der Tätigkeit: ideellen, sozialen oder wohltätigen Zwecken oder dem Schutz der Umwelt. - Im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 6 Stunden pro Woche - Anbieter von Freiwilligenarbeit unter den genannten Rahmenbedingungen können sein: <ul style="list-style-type: none"> - Sportvereine - kultureller Verein - sozial-karitative Organisation - kirchliche Institution - Interessenvereinigungen im öffentlichen Dienst, politischen Partei oder öffentlichen Amt.

¹¹Begleitkurse und Unterricht (klassische Form) oder Kombination von Bildung und Beschäftigung, Arbeitsanleitung, Einzel- und Gruppencoachings, Jobcoachings, Coaching mit Vermittlungsprozess und/oder Begleitung bei der Stellensuche o.ä. erfolgen.

¹²Aufräumarbeiten nach Überschwemmungen oder Stürmen, Instandsetzung von Wanderwegen, Forstarbeiten, Säuberung von Kirchenglocken, Mülltrennung für Recycling, Schneeräumung, Reinigungsarbeiten im öffentlichen Raum (<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faq.html>). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

¹³SEM-Weisung, Kapitel 4, S. 18, Stand 01.06.2024.

	Tätigkeit	Meldepflicht¹	Unterlagen	Kriterien
12	(Integrations)Vorlehre INVOL	Nicht meldepflichtig	VA/Flü: - Vorlehrvertrag	VA/Flü: - 1 Jahr - Arbeits- und Berufserfahrung - Deutschkenntnisse A2 - bis 40 Jahre - Begleitperson vorhanden - Praxisorientierte Ausbildung als Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung - Erwerb der grundlegenden Kompetenzen in einem Berufsfeld - duale Ausbildung
13	Schnupperlehre in der obligatorischen Schulzeit und bis und mit 10. Schuljahr <i>= Kennenlernen von Tätigkeiten in einer Branche. Beschränkt sich aufs Zuschauen.</i>	Nicht meldepflichtig	Generell und VA/Flü: - „Schnuppervertrag“	Generell: - Dauer: 1 – max. 5 Tage - Alter: Jugendlicher oder junger Erwachsener - Tätigkeit sollte sich hauptsächlich aufs Zuschauen, Ausprobieren sowie Kennenlernen des Teams beschränken; keine selbstständige Arbeitsausführung. VA/Flü: - Dauer: 1 – max. 2 Wochen, sofern schriftlich begründet ¹⁴ . - Alter: Jugendlicher oder junger Erwachsener - Tätigkeit sollte sich hauptsächlich aufs Zuschauen, Ausprobieren sowie Kennenlernen des Teams beschränken; keine selbstständige Arbeitsausführung.
14	Schnupperlehren nach 10. Schuljahr <i>= Kennenlernen von Tätigkeiten in einer Branche. Beschränkt sich aufs Zuschauen.</i>	Nicht meldepflichtig	Generell und VA/Flü: - „Schnuppervertrag“	Generell: - Dauer: 1 – max. 5 Tage - Alter: Jugendlicher oder junger Erwachsener - Tätigkeit sollte sich hauptsächlich aufs Zuschauen, Ausprobieren sowie Kennenlernen des Teams beschränken; keine selbstständige Arbeitsausführung. VA/Flü: - Dauer: 1 – max. 2 Wochen, sofern schriftlich begründet ¹⁵ . - Alter: offen - Tätigkeit sollte sich hauptsächlich aufs Zuschauen, Ausprobieren sowie Kennenlernen des Teams beschränken.

¹⁴Gemäss SEM-Weisung (Kapitel 4) wird eine Schnupperlehre bis zu zwei Wochen ermöglicht (S. 18 und 138 der Weisung, Stand 01.06.2024).

¹⁵Gemäss SEM-Weisung (Kapitel 4) wird eine Schnupperlehre bis zu zwei Wochen ermöglicht (S. 18 und 138 der Weisung, Stand 01.06.2024).

	Tätigkeit	Meldepflicht¹	Unterlagen	Kriterien
15	Berufsvorbereitungsjahr ¹⁶ oder Motivationssemester (1. Arbeitsmarkt) <i>= Diese Angebote überbrücken die Zeit zwischen der obligatorischen Schule und einer Erstausbildung, somit bilden sie den Übergang von der Schule in eine berufliche oder schulische Ausbildung.</i>	Nicht Meldepflichtig	Generell und VA/Flü: - Standardunterlagen TPK sowie gegebenenfalls Einsatzvereinbarungen	Generell und VA/Flü: - Keine Ausbildung und Person befindet sich zwischen obligatorischer Schulzeit und Erstausbildung bzw. weiterer schulischer Ausbildung - Bekanntgabe des Bildungsinstituts

¹⁶Darunter fallen alle 4 Typen: Integrationsorientiertes, Schulisches, Praktisches oder Betriebliches Berufsvorbereitungsjahr gemäss Definition des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (https://mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/berufslehre_abschlusspruefung/vorbereitung-auf-die-berufslehre/berufsvorbereitungsjahre.html).